IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 21. April 2020

Nr. 2020/601

Globalbudget "Kultur und Sport" für die Jahre 2018 bis 2020
Bewilligung eines dringlichen Nachtragskredites

40 **PC404_GB**	**Departement für Bildung und Kultur** **Amt für Kultur und Sport**	**Fr.**	**3'480'000.--**
	Bisheriger Kredit:	Fr.	7'980'855.--

1. Kurzbegründung

Die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) hat schwerwiegende Auswirkungen auf den Kultursektor. Aufgrund der vom Bundesrat am 28. Februar 2020 beschlossenen Massnahmen mussten Kulturveranstaltungen abgesagt werden. Seit 17. März 2020 bis vorerst 8. Juni 2020 dürfen keine Veranstaltungen stattfinden.

Der Bundesrat hat in der Folge, mit Beschluss vom 16. März 2020, weitreichende Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus getroffen (Änderung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19] vom 13. März 2020 [COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24]). Von dem darin enthaltenen Veranstaltungsverbot sind insbesondere Museen, Kinos, Konzerthäuser und Theater betroffen.

Gemäss dem eindeutigen Wortlaut der COVID-Verordnung Kultur müssen die Kantone die Bundesverordnung umsetzen. Mit RRB Nr. 2020/529 haben wir am 16. April 2020 die Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus im Kultursektor (Cor-KulturV) beschlossen und eine Unterstützungshilfe mit einem Kostendach von maximal 3,48 Mio. Franken genehmigt.

Der dringliche Nachtragskredit ist deshalb unumgänglich, weil er

- nicht voraussehbar war: Die Ausbreitung des Coronavirus und dessen schwerwiegende Auswirkungen auf den Kultursektor waren zum Zeitpunkt der Budgetierung nicht bekannt.

- notwendig ist: Die Kantone müssen die Bundesverordnung umsetzen.

- nicht aufschiebbar ist: Damit die Unterstützungshilfe ausbezahlt werden kann, benötigt das Amt für Kultur und Sport den dringlichen Nachtragskredit.

- dringlich ist: Kulturunternehmen und Kulturschaffende sollen für den finanziellen Schaden, der namentlich aus der Absage oder der Verschiebung von Veranstaltungen oder Projekten beziehungsweise aus Betriebsschliessungen entsteht, eine Entschädigung erhalten können. Die Unterstützungshilfe muss rasch ausbezahlt werden.

2. Begründung

Bei der Budgetierung waren weder die Ausbreitung des Coronavirus noch die finanziellen Auswirkungen für die weitreichenden Massnahmen zur dessen Eindämmung bekannt. Um die Unterstützungshilfe auszahlen zu können, muss ein dringlicher Nachtragskredit beantragt werden.

Der Mehraufwand für die Unterstützungshilfe beläuft sich auf 3'480'000 Franken. Die Budgetüberschreitung wird voraussichtlich in der gleichen Höhe ausfallen und kann teilweise durch die nicht zweckgebundenen Reserven von 434'000 Franken gedeckt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 59 und 60 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1):

Der Nachtragskredit von 3'480'000 Franken wird dringlich bewilligt und ist dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Regierungsrat (6)
Departement für Bildung und Kultur (3) GK, DK, DT
Amt für Kultur und Sport (10)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Aktuarin Finanzkommission (14)
Staatskanzlei (eng, rol)
Parlamentsdienste

Ablauf der Einsprachefrist: 4. Mai 2020 gemäss § 60 Abs. 2 WoV-G